

mer geäußert worden, daß dieser Grundsatz nicht so weit auszudehnen sei, daß auch dann, wenn der Tod apodiktisch gewiß sei, die Frist inne gehalten und die Fäulniß abgewartet werden müsse. Wenn z. B. Einer den Hals gebrochen hat oder ihm der Kopf abgeschnitten ist, so kann es keine Frage sein, daß er todt ist. Nun wurde von dem Hrn. Commissar geäußert in der jenseitigen Kammer, diese Fälle wären schon in der Verordnung getroffen. Das scheint nicht so. Es ist nur in der Instruction vorgeschrieben, daß Rettungsversuche in solchen Fällen unterbleiben können, nicht aber das Begräbniß stattfinden dürfe. Und deshalb erlaube ich mir eine Anfrage an den Hrn. Commissar, ob das noch geschehen könnte?

Königl. Commissar Kohlschütter: Es wird wegen dieses Punktes jedenfalls eine Bestimmung in die Verordnung oder die Instruction aufzunehmen sein. Der Grund, warum sie fehlt, ist lediglich der, weil man bei Redaction des Gesetzes gar nicht auf eine bestimmte Frist, vor welcher die Beerdigung nicht stattfinden könne, Rücksicht genommen hat, sondern die Bestimmung im einzelnen Falle in das Ermessen der Todtenbeschauer gestellt werden sollte. Durch die nunmehr angenommene Fassung der §. 1 hat sich die Lage der Sache geändert, und diese Lücke wird daher noch zu ergänzen sein.

Präsident v. Gersdorf: Der erste Punkt, den die verehrte Deputation in der Zusammenstellung ad §. 1 gegeben hat, in dem rathet sie uns an, daß wir der zweiten Kammer beitreten möchten. Ich frage die Kammer, ob sie dies zu thun gemeint ist? — Einstimmig Ja. —

(Staatsminister Rostk und Sänckendorf tritt ein.)

Beschluß der ersten Kammer zu §. 2:

Die §. ist ohne Aenderung angenommen worden.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat den Wegfall der Worte:

„mit thunlichster Berücksichtigung der Parochial-Eintheilung“

beantragt, und unter dieser Modification die §. angenommen.

Deputationsgutachten:

Da auch die Gemeindebezirke allerdings eine zweckmäßige Basis der Todtenschaubezirke bilden dürften, und der Staatsregierung möglichst freie Hand zu erhalten sein möchte, so erkennt die Deputation den Wegfall der angegebenen Worte für angemessen, und empfiehlt den Beitritt.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie auch ad §. 2 nach dem Beirathe der Deputation den jenseitigen Ansichten beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Beschluß der ersten Kammer zu §. 4:

Die §. ist mit der Modification

„daß die auf der 2. Zeile befindlichen Worte:

„den Stadtrath“

mit den Worten:

„die Ortspolizeibehörde“
vertauscht werde,
angenommen worden.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer ist, was die nebenbemerkte Veränderung anlangt, der ersten Kammer beigetreten, hat jedoch, um die §. mit §. 2 in mehrern Einklang zu bringen, solche im ersten Satz dahin verändert:

„die Anstellung der Todtenbeschauer erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, in solchen Bezirken aber, die aus Ortschaften zusammengesetzt sind, welche mehreren Ortspolizeibehörden unterworfen sind, durch diejenige, deren Angehörige im Todtenschaubezirke die Mehrzahl bilden.“

Deputationsgutachten:

Aus dem angedeuteten Grunde beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nichts über den Gegenstand bemerkt wird, würde ich fragen, ob auch hierin die erste Kammer der zweiten beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Beschluß der ersten Kammer zu §. 5:

Ist von der ersten Kammer unverändert angenommen.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat die §. zwar angenommen, jedoch mit der zwischen die auf der 3. Zeile befindlichen Worte

„Gebühr“

und

„zu empfangen“

aufzunehmenden Einschaltung:

„von 4, 6 bis 8 Groschen“

Deputationsgutachten:

In den Motiven des Gesetzentwurfs ist bereits zugesichert worden, daß bei Regulirung der Gebühren für die Todtenschau, welche durch die betreffende Obrigkeit erfolgen soll, auf Größe und Wohlhabenheit der Orte und die Localverhältnisse Rücksicht genommen werden soll, und nach §. 14 der Vollziehungsverordnung soll die Gebühr nicht unter — 4 Gr. — und nicht über 1 Thlr. — steigen.

Insofern nun die Einschaltung die Schonung der Armen zum Zweck haben sollte, ist dahero schon durch den Entwurf des Gesetzes und der Verordnung jede desfallsige Befürchtung beseitigt.

Wenn aber, nach der Meinung der Stände, hauptsächlich Aerzten die Function der Todtenschau zu übertragen ist, so dürfte in vielen Orten ein Maximum der Gebühr an — 8 Gr. — nicht hinreichend sein. Die Deputation hat dahero die Einschaltung nicht empfehlen können und widerräth den Beitritt. Dagegen schlägt sie in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation vor, in der ständischen Schrift zu möglichster Schonung der Armenkassen die Hoffnung auszusprechen:

„daß, wie auch in den Motiven bereits angedeutet sei, in Fällen, wo die Gebühr für den Todtenbeschauer aus den Ortsarmenkassen zu übertragen wäre, überall nur der niedrigste Satz werde angenommen werden.“

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst habe ich die Kammer zu fragen, ob sie in Bezug auf die Einschaltung der Scala von verschiedenen Ansätzen in Groschen der zweiten Kam-